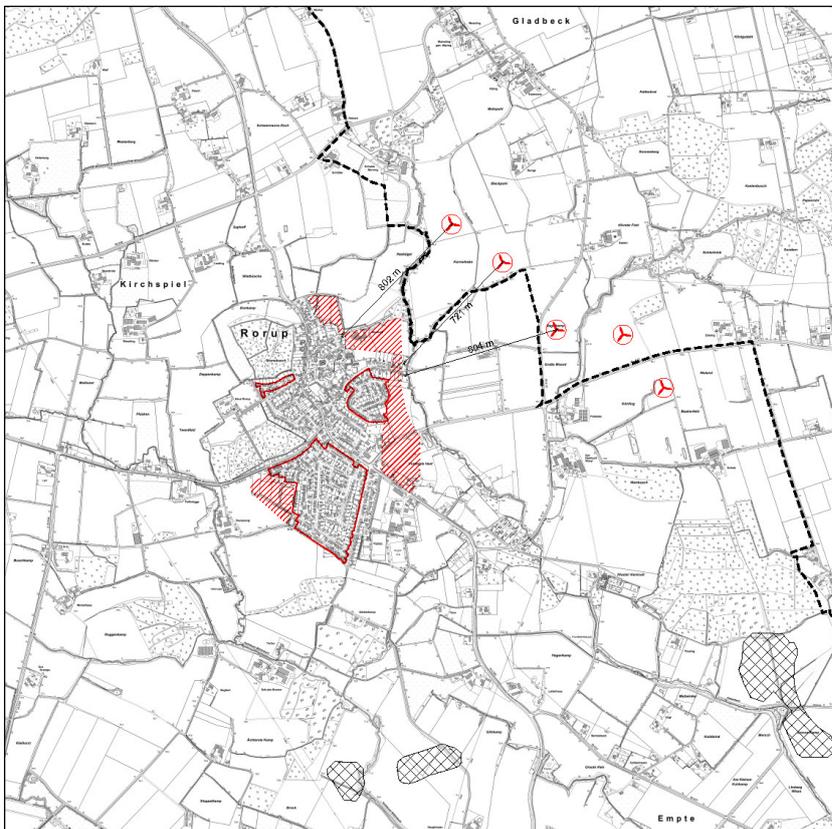


Bürgerwindpark „Gladbeck“
Planung von 5 WKA im Grenzbereich
Nottuln-Dülmen (Ortsteil Rorup)

Erläuterung zum
Planungsrecht

Handlungsoptionen zur Umsetzung

WI Windinvest GmbH



1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	3	
3	Aktuelle planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus	4	
4	Perspektivische planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus	5	
5	Fazit	6	

1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Bürgerwindpark Gladbeck GbR mit Sitz in Nottuln, ein Zusammenschluss aus 17 Eigentümern und Anwohnern des Plangebietes im Grenzbereich Nottuln–Dülmen, östlich des Dülmener Ortsteils Rorup, unter fachlicher Betreuung durch die WI Windinvest GmbH (Rechtsanwalt Oliver Keßler, Billerbeck), beabsichtigt die Errichtung von 5 modernen Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 6 MW. Die Anlagen, voraussichtlich vom Typ Enercon E 160 erreichen eine Gesamthöhe von 220 m. Der insgesamt produzierte Strom soll den Verbrauch von ca. 15.000 3-Personen-Haushalten (Durchschnittsverbrauch 4.000 kWh/Jahr) decken.

Die Gesellschafter der Bürgerwind GbR sind gleichberechtigte Mitunternehmer und Finanzieren die Planung durch Gesellschaftereinlagen. Es wird ein einheitliches Pachtmodell für Flächeneigentümer und Anlieger angestrebt. Die Beteiligung der Kommunen und der bereits existierenden Baumberge-Genossenschaft als Gesellschafter ist ebenso vorgesehen wie eine Beteiligung der Bürger des Ortsteils Rorup (ggf. auch über die dort existierende Energie-Genossenschaft). Das Investitionsvolumen beträgt ca. 35 Mio. €.

4 der geplanten 5 Windkraftanlagen stehen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln, eine auf dem Gebiet der Stadt Dülmen. Zu den umliegenden Gehöften wird ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten. Zum östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rorup beträgt der Abstand zu vorhandenen Gebäuden zwischen 721 und 804 m.

Die räumlichen Gegebenheiten zeigt der angehängte Plan oder auch das Titelbild dieses Berichts.

2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Beide betroffenen Gemeinden steuern aktuell die Errichtung von Windkraftanlagen in ihren Gebieten durch die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihren Flächennutzungsplänen. Diese Konzentrationszonen sind mit einer Ausschlusswirkung verbunden, die auch das Plangebiet für die hier in Rede stehenden 5 Windkraftanlagen betrifft.

Die rechtliche Möglichkeit der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung ist auf der Grundlage des Artikelgesetzes „Zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz) mit Einführung des neuen § 249 Abs. 1 BauGB abgeschafft worden. Es gelten allerdings Übergangsvorschriften, die eine Wirksamkeit der kommunalen Steuerungsplanungen bis zur Übernahme dieser Planungsaufgabe durch die Bezirksregierung Münster, längstens jedoch bis zum 31.12.2027 sicherstellen.

Die Bezirksregierung Münster hat einen entsprechenden Planungsvorschlag im Rahmen der Änderung des Regionalplans bereits im Dezember 2022 vorgestellt. Es wird damit gerechnet, dass dieses Planverfahren bis Mitte 2024 abgeschlossen sein wird. Sollte der durch die Landesregierung dann endgültig festgelegte Flächenbeitragswert der Planungsregion „Münsterland“ dann erreicht und anerkannt worden sein, erlischt das Planungsrecht der kommunalen Steuerungsplanung zu diesem Zeitpunkt.

Hintergrund ist auch hier das Wind-an-Land-Gesetz, dass für alle Bundesländer einen Flächenbeitrag zur Nutzung der Windenergie verbindlich und detailliert vorschreibt. Nordrhein-Westfalen muss demnach 1,8% seiner Landesfläche für die Windkraftnutzung bereitstellen. Da es in NRW sehr dicht besiedelte Regionen wie das Ruhrgebiet

oder die Rheinschiene gibt, sind die regionalspezifischen Flächenbeitragswerte unterschiedlich hoch. Der Regionalplanentwurf für das Münsterland sieht daher über 2% Flächenanteil vor.

Die Planungsrechtlichen Perspektiven in den beiden betroffenen Kommunen Nottuln und Dülmen für die Übergangszeit (2024–2027) sind denkbar unterschiedlich. Während die Gemeinde Nottuln die Windenergienutzung räumlich steuert mit einer Flächennutzungsplanänderung (Nr. 45) aus dem Jahr 2004 (neu bekannt gemacht 2006) und darin auch Höhenbegrenzungen auf 100 m Gesamthöhe vorsieht, hat die Stadt Dülmen ihre erste Konzentrationszonenplanung aus dem Jahr 2004 (43. FNP-Änderung) durch einen erst Ende 2022 in Kraft getretenen Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ (ohne Höhenbeschränkungen) aktualisiert. Eine juristische Überprüfung des Nottulner Planes hat zudem einen voraussichtlichen „Ewigkeitsmangel“ bescheinigt. Um den Ausbau der Windenergie vor dem Hintergrund der Energiewende nicht die nächsten Jahre auf Grundlage eines überalterten Planungsziels zu verhindern, hat der Rat der Gemeinde Nottuln daher die Aufhebung dieser Planung beschlossen und das Verfahren dazu (86. FNP-Änderung) bereits eingeleitet. Die Stadt Dülmen verfügt hingegen über einen aktualisierten und damit „modernen“ Steuerungsplan und geht davon aus, dass mit den dort dargestellten 517 ha Konzentrationszonen der Windenergienutzung im Sinne der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW substantiell Raum gegeben worden ist (14,4% der Stadtgebietsflächen, die keinem harten Tabu unterliegen, sogenannter „Indizwert“, der durch die mittlerweile überholte Rechtsprechung des OVG NRW bei mindestens 10% angesetzt wurde).

Die Bezirksregierung Münster hat die Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Dülmen als „Windenergiegebiet“ in das Änderungsverfahren zum Regionalplan übernommen. In der angehängten Plandarstellung sind diese Gebiete schwarz kariert dargestellt. Die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen der Bürgerwindpark Gladbeck GbR liegen weit entfernt von diesen Windenergiegebieten.

Zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen gehört außerdem der nachrichtliche Hinweis, dass im Zuge des geänderten Regionalplanes auch sogenannte „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB), also Flächen, in denen sich – soweit der Bedarf nachgewiesen wird – die künftige Siedlungsentwicklung des Ortsteils Rorup bewegen soll, dargestellt worden sind. Der Regionalplanentwurf sieht derzeit auch eine östliche Flächenerweiterung vor. Diese Vorbehaltsflächen sind im beigefügten Plan rot schraffiert dargestellt.

Im beigefügten Plan nicht dargestellt, aber als Rahmenbedingung auch zu beachten ist die Tatsache, dass die 3 östlichen Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Derzeit ist durch § 26 Abs. 3 BNatSchG zwar das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten außer Kraft gesetzt. Dies gilt jedoch nur zeitlich befristet, bis der regionale Flächenbeitragswert („Teilflächenziel“) erreicht worden ist. Dies kann im Münsterland bereits 2024, spätestens aber 2027 der Fall sein. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen, jedoch ist der planerische Aufwand deutlich höher.

3 Aktuelle planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus

Vor dem Hintergrund, dass die Steuerungsplanung der Gemeinde Nottuln fehlerhaft ist und derzeit das Aufhebungsverfahren läuft, muss die Genehmigungsbehörde diesen Plan nicht mehr anwenden. Hier ist auf das „Bad Berleburg-Urteil“ des VG Arns-

berg (Beschluss vom 04.03.2021) zu verweisen. Im Sinne der interkommunalen Abstimmung ist aber zu berücksichtigen, dass die Stadt Dülmen in ihrer aktuellen Konzentrationszonenplanung für Siedlungsbereiche einen Vorsorgeabstand als „weiches Tabukriterium“ in einem Umfang von 1.000 m zugrunde gelegt hat. Dieser Abstand ist im beigefügten Plan als grauer Fläche hervorgehoben. Auch wenn es das Hoheitsgebiet der Gemeinde Nottuln betrifft, muss die Stadt Dülmen im Sinne der Gleichbehandlung ihrer Bürger Vorhaben, die diesen 1.000m-Vorsorgeabstand missachten, widersprechen.

Faktische bedeutet dies, dass aktuell von den 5 geplanten Anlagen die drei westlichen nicht umsetzbar sind, da diese den 1.000 m-Vorsorgeradius der Planung der Stadt Dülmen betreffen und die östlichste Anlage auf dem Gebiet der Stadt Dülmen außerhalb der dort dargestellten Konzentrationszonen und somit in einer Ausschlusszone liegt und daher ebenfalls kurzfristig nicht realisierbar ist. Lediglich eine Anlage (von Osten aus gesehen der zweite Standort) hat Aussichten auf eine kurzfristige Genehmigung. Für diesen Standort soll auch zeitnah der immissionsrechtliche Genehmigungsantrag gestellt werden.

4 Perspektivische planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus

Die Realisierung aller 5 Windkraftanlagen der Bürgerwindpark Gladbeck GbR hängt im Wesentlichen vom Verhalten des Rates der Stadt Dülmen ab.

Die östlichste Anlage könnte aufgrund des neu geschaffenen § 245e BauGB („isolierte Positivplanung“) jederzeit durch eine 1. Änderung des Sachlichen Teil-FNP der Stadt Dülmen als ergänzende Positivplanung für einen Standort vorangetrieben werden. Derartige Ergänzungsplanungen sind möglich, solange sie keine Flächen betreffen, auf denen ein „hartes Tabu“ festgestellt worden ist und wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. Dies ist gemäß § 245e BauGB regelmäßig dann nicht der Fall, wenn der Umfang der Positivplanung weniger als 25% der Konzentrationszonenfläche umfasst. Beides trifft hier zu. Voraussetzung ist natürlich auch, dass keine Immissionsschutzbelange oder Artenschutzbelange dem Vorhaben entgegenstehen.

Die drei westlichen Anlagen, die sich innerhalb des 1.000m-Vorsorgeabstands befinden, könnten kurzfristig realisiert werden, wenn die Stadt Dülmen auf einen Widerspruch in den Genehmigungsverfahren verzichtet. Dieser Verzicht wäre z.B. sinnvoll, wenn die Roruper Bevölkerung durch Beteiligung über die örtliche Energiegenossenschaft von den Vorhaben spürbar profitieren würde und daher den Abstand, der immissionstechnisch ohnehin nicht erforderlich ist und nur „vorsorgend“ der Akzeptanzsteigerung dient, (daher auch nur ein „weiches Tabu“ in der Planung der Stadt Dülmen) nicht einfordert. Hierbei wird unterstellt, dass die Regelungen des BauGB-Ausführungsgesetzes (1.000 m-Vorsorgeabstand zu Wohngebieten) auf Dülmen nicht anzuwenden sind, da die Stadt seit 2004 über eine Steuerungsplanung verfügt und gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des aktuellen BauGB-Ausführungsgesetzes (vom 14.03.2023) der Vorsorgeabstand im Sinne einer entprivilegierten Zone nicht anzuwenden ist, wenn „in einem Flächennutzungsplan (...) vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist“ – das ist hier der Fall.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der im „BauGB-Ausführungsgesetz“ definierte 1.000m-Vorsorgeabstand aufgrund der Regelungen in § 249 Abs. 9 Satz 6 BauGB bis zum 31. Mai 2023 für die neuen Windenergiegebiete der Regional-

planung keine Anwendung findet. Das Land NRW hat daher im „4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches und NRW“ vom 14.03.2023 entsprechende Ergänzungen (auch für Repoweringvorhaben) in § 2 Abs. 2 dieses Landesgesetzes vorgenommen. Nach offizieller Mitteilung des Wirtschaftsministeriums des Landes NRW (in der FAQ-Sammlung „Windenergieausbau“) wird der 1.000m-Abstand mit Rechtskraft der neuen regionalplanerischen Steuerung INSGESAMT abgeschafft. Dies entspricht den Ausführungen im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung. Ob der Landtag dies allerdings auch so beschließen wird, muss dahingestellt bleiben. Indiz dafür ist ein Antrag der SPD-Landtagsfraktion aus dem Dezember 2022, der die sofortige Aufhebung zum Inhalt hatte und vom Landtag nicht beschlossen worden ist.

Mit Rechtskraft der regionalplanerischen Windenergiegebiete (frühestens Mitte bis Ende 2024, spätestens bis 2027) erlischt die Ausschlusswirkung der Steuerungsplanung der Stadt Dülmen. Gemäß dem Wind-am-Land-Gesetz sind ab dann Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. D.h., sie sind im Einzelfall zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist möglich, allerdings aufwändig zu erbringen (z.B. gilt das der Landschaftsschutz wieder als ein öffentlicher Belang). Ein derartiger Nachweis ist in der Planungspraxis nur über ein Bebauungsplanverfahren zu führen. Die gesetzliche Einschränkung „im Einzelfall“ verbietet hier einfach pauschale Regelungen z.B. nur durch eine FNP-Darstellung.

5 Fazit

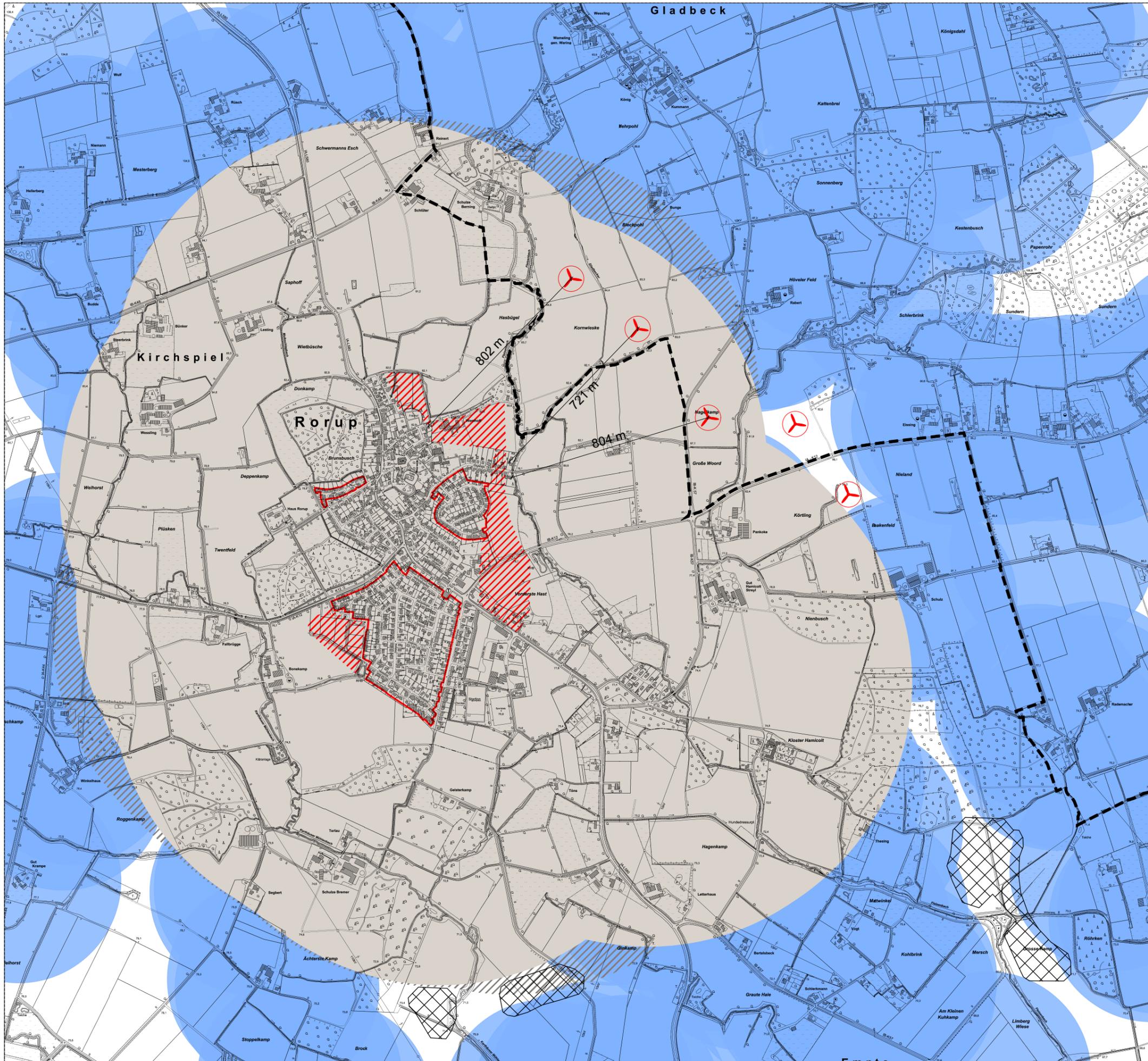
Derzeit ist es ohne zusätzlichen Aufwand nur für eine der 5 projektierten Anlagen möglich unter Verzicht von kommunaler Bauleitplanung einen immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag zu stellen.

Für die Anlage auf dem Gebiet der Stadt Dülmen ist in jedem Fall Bauleitplanung erforderlich. Das Verfahren kann auf eine FNP-Änderung beschränkt werden, wenn diese Planung jetzt begonnen wird (Positivplanung gemäß § 245e BauGB). Wird zugewartet bis die Regionalplanung ihre Windenergiegebiete festgestellt hat (möglicherweise 2024), ist ab dann ein aufwändigeres Bebauungsplanverfahren mit deutlich unsicheren Perspektiven (Bauleitplanverfahren sind prinzipiell ergebnisoffen) erforderlich.

Für die drei westliche Anlagen im 1.000m-Abstand zum Ortsteil Rorup kann ohne jegliche kommunale Bauleitplanung (Voraussetzung: Das laufende Aufhebungsverfahren wird nicht gestoppt) ein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Stadt Dülmen dem nicht widerspricht. Ansonsten ist auch hier ein aufwändiges Bebauungsplanverfahren nach Feststellung der regionalplanerischen Windenergiegebiete erforderlich. Hierbei wird unterstellt, dass die Landesregierung – wie aktuell verlautbart – den 1.000m-Vorsorgeabstand (der ja ansonsten für Kommunen ohne eigene Steuerungsplanung gelten würde) insgesamt abschafft.

Aufgestellt am 09.05.2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner



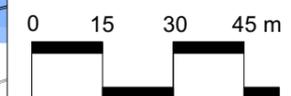
Planzeichenerläuterung

-  1.000 m Vorsorgeabstand gem. Sachlichem Teil-FNP Windenergie der Stadt Dülmen
-  Vorsorgeabstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen gem. Regionalplanentwurf 2023 (1.000 m)
-  Geltungsbereich wirksamer Bebauungspläne
-  Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche gem. Regionalplanentwurf 2023
-  Immissionsabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 400 m
-  geplante Windkraftanlage
-  Grenze Gemeinde Nottuln / Stadt Dülmen
-  Windenergiegebiete gem. Regionalplanentwurf 2023 (identisch mit den Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP Stadt Dülmen)

Windpark Nottuln - Gladbeck Siedlungsabstände

Maßstab	1 : 15.000
Blattgröße	DIN A3
Bearbeiter	Stro
Datum	02.05.2023

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de



Auftraggeber:
WI Windinvest GmbH

